

Anlage zum Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Kassel

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW GmbH),
Synopsis

Aktueller Stand (11. September 2001)	Neuer Stand
<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 11. September 2001</p>	<p>GESELLSCHAFTSVERTRAG der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom</p>
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).</p> <p>2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Derzernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer der Stadt Kassel.</p> <p>8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen 10, den Arbeitnehmern stehen 5 Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität).</p> <p>2. Von den 10 Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel 2 als entsandte Vertreter entsprechend § 101 Abs. 2 AktG. Dabei handelt es sich um</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Derzernenten der Stadt Kassel für Abfallentsorgung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) <u>ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel.</u></p> <p>8 Vertreter der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.</p>
<p>§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates</p>
<p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat ist schriftlich <u>oder in Textform</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gewählt werden.</p>
<p>§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>	<p>§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>
<p>Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:</p> <p>11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren</p>	<p>Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:</p> <p>11. Der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit einer Laufdauer von mehr als 5 Jahren und</p>

Anlage zum Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Kassel

<p>und einem Volumen von mehr als 5.000 t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.</p>	<p>einem Volumen von mehr als <u>25.000</u> t/a mit Anlieferern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind.</p>
<p align="center">§17 Jahresabschluss</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	<p align="center">§17 Jahresabschluss</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 <u>Abs.</u> 1 und 2 des <u>Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und Länder</u> (Haushaltsgrundsätzegesetzes) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>
<p align="center">§ 18 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</p>	<p align="center">§ 18 Recht auf Unterrichtung</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel <u>alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben</u> Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der <u>Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</u></p>